



Msgr. Prof. Dr. Peter Schallenberg
Lehrstuhl für Moraltheologie

Tel.: +49 5251 121 736

E-Mail: p.schallenberg@thf-paderborn.de

Lehrstuhlsekretariat:

Tel.: +49 5251 121 736

E-Mail: moraltheologie@thf-paderborn.de

Paderborn, 30. April 2025

STELLUNGNAHME ZUR EINORDNUNG DER REERDIGUNG

Beim Verfahren der Reerdigung handelt es sich um eine neue Bestattungsform, bei der eine oberirdische Zersetzung der Leiche durch einen weitgehend natürlichen, durch grüne Technologie unterstützten Verwesungsprozess in einem „Kokon“ genannten Behältnis intendiert wird. In diesem Sinne kann die Reerdigung in einer ersten Einordnung als eine Unterform der Erdbestattung bezeichnet werden. Im Gegensatz zu deren hergebrachter Form und in ähnlicher Weise wie bei der heute sehr verbreiteten Kremation handelt es sich dabei jedoch nicht um eine unter der Erde stattfindende Zersetzung der Leiche, wenngleich die aus dem Transformationsprozess aus dem Leichnam entstandene Erde anschließend eine sarglose Erdbestattung erhält. Aus katholisch-theologischer und -ethischer Sicht können keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese neue Bestattungsform geltend gemacht werden, sondern im Unterschied zur Kremation sind mehr noch einige Vorzüge festzustellen, wie nachstehend begründet werden soll.

Grundsätzlich gilt, dass die Feier des Begräbnisses nach katholisch-theologischem Verständnis ein liturgischer Dienst der Kirche ist, der durch seine Riten und Zeichenhandlungen zweierlei zum Ausdruck bringt: die Gemeinschaft mit dem Verstorbenen, andererseits die für die Hinterbliebenen trostvolle Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung der Toten und das ewige Leben.¹ Aufgrund der katholischerseits engen Verknüpfung von Glaube und Liturgie gilt auch vor dem

1 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1684.

Hintergrund des aktuellen Wandels der Bestattungs- und Trauerkultur allererst, dass nach katholischem Verständnis jede kirchliche Begräbnisfeier unter der Verkündigung des Evangeliums von Tod und Auferstehung Jesu und der Hoffnung auf die Auferstehung der Toten stehen muss.² Entscheidend ist im Sinne christlicher Anthropologie außerdem ein pietätvoller und würdiger Umgang mit dem Leichnam des Verstorbenen, der durch die empfangenen Sakramente geheiligt und aufgrund der Taufe zu Lebzeiten Tempel des Heiligen Geistes gewesen ist. Die Grundform des katholischen Begräbnisses (auch Exequien genannt) besteht dabei aus den drei Stationen Sterbehaus, Kirche und Grab, wobei der Feier der Heiligen Messe als Totenmesse bzw. Requiem eine besondere Bedeutung zukommt und die Gewährleistung einer Durchführung möglichst aller drei Stationen der Begräbnisliturgie bei der Bewertung unterschiedlicher Bestattungsformen von Relevanz ist.

Das römisch-katholische Gesetzbuch, der Codex Iuris Canonici von 1983, empfiehlt mit Nachdruck eine Erdbestattung des Leichnams.³ Trotzdem verbietet das Kirchenrecht „die Feuerbestattung nicht, es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Lehre widersprechen.“⁴ Diese Vorrangstellung impliziert heute kein generelles kirchenrechtliches Verbot alternativer Bestattungsformen wie die Kremation mehr, da sich die christliche Auferstehungshoffnung nicht auf die körperlich-materielle Dimension des Verstorbenen bezieht, denn der „Leib ist kein bloßer Teil des

Menschen, sondern die Person in ihrem konkreten Bezug zu ihrer Umwelt und Mitwelt. Trennung von Leib und Seele ist zu verstehen als Abbruch des bisherigen Bezugs zur Umwelt und Mitwelt. Die Hoffnung auf die leibhafte Auferstehung der Toten meint eine neue, durch den Geist Gottes verwandelte und verklärte Leiblichkeit und eine wesenhafte (nicht stoffliche) Identität auch des Leibes.“⁵

Das katholische Festhalten an einer Präferenz der Erdbestattung kann in Bezug auf bestimmte Aspekte der Schöpfungs- und der Tauftheologie auf der Basis des Osterglaubens begründet werden: „Gerade in der Beerdigung des Leibes bezeugt der christliche Glaube die Würde der Schöpfung. Die Gemeinde erweist dabei dem Toten einen Dienst geschwisterlicher Liebe und ehrt seinen in der Taufe zum Tempel des Heiligen Geistes gewordenen Leib im Gedenken an den Tod, das Begräbnis und die Auferstehung des Herrn. Sie erwartet in gläubiger Hoffnung die Wiederkunft Christi und die Auferstehung der Toten. Die Begräbnisfeier wird so zur Verkündigung der

2 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“ Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen (= Die deutschen Bischöfe Nr. 97), Bonn 2011, 8.

3 Vgl. Can. 1176 §3.

4 Ebd.

5 Vgl. „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“, aaO., 11f.

Osterbotschaft.“⁶ Versteht man die Reerdigung als eine Unterform der Erdbestattung, kann diese prinzipiell auch auf Grundlage besagter kirchlicher Bevorzugung des Begräbnisses eingeschätzt werden. Eine Sargbestattung ist kein notwendiges Element der Erdbestattung, da es bei beiden Formen auf einen Zerfall des Leichnams des Verstorbenen hinausläuft.

Positiv an der Reerdigung hervorzuheben ist zum einen ein sozialer Aspekt: Wenn eine Reerdigung tatsächlich grundsätzlich preiswerter ist und sich hinsichtlich der Kosten etwa auf dem Niveau der Kremation bewegt, hätte sie geringere finanzielle Hürden für Menschen mit wenig Geld und kann in dieser Hinsicht als eine adäquate Alternative zur Kremation eingeschätzt werden. Dies kann langfristig auch Auswirkungen auf die sog. „Sozialbestattung“ haben, für die die Behörden bisher aus Kostengründen zumeist eine Feuerbestattung wählen.

Zum anderen ist ebenfalls in Kontrast zur Kremation ein ökologischer Aspekt zu würdigen, der heute für viele Menschen ebenfalls wichtig erscheint: Im Vergleich zur Kremation wäre die Reerdigung umweltverträglicher, insofern die durch eine Leichenverbrennung ausgestoßenen CO₂-Mengen eingespart werden und überdies durch die für die oberirdische Transformation des Leichnams verwendeten natürlichen Mikroorganismen der Fokus auf einer biologischen Weise der Bestattung liegt.

So ergibt sich als Fazit, dass aus katholisch-theologischer und -ethischer Sicht bei der Bestattungsform der Reerdigung grundsätzlich keinerlei Bedenken bestehen (im Gegenteil: verglichen mit der Kremation erweist sich die Reerdigung als durchweg vorzugswürdig), sofern die dem Leichnam geschuldete Pietät, der Stellenwert der Begräbnisliturgie in der katholischen Kirche sowie außerdem die Einwilligung und der Wunsch der Angehörigen berücksichtigt werden. Um dies abzusichern, empfiehlt es sich, entsprechende verbindliche Rahmenbedingungen für diese neue Bestattungsform zu entwickeln.

So wie es für die Verabschiedung des Verstorbenen vor der Kremation und für die Urnenbeisetzung bereits der Fall ist, spricht nichts dagegen, zu gegebener Zeit auch über eine eigene Begräbnisliturgie für eine Reerdigung nachzudenken. Hierbei gilt dann genauso wie bei der Kremation die Empfehlung, dass gerade wenn die Verabschiedung von dem Verstorbenen nicht unmittelbar vor der Beisetzung erfolgt, die Möglichkeit genutzt werden sollte, den Sarg mit dem Leichnam zur Feier der Eucharistie in der Kirche aufzustellen und dort mit der liturgischen Verabschiedung zu enden.⁷

6 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (= Die deutschen Bischöfe Nr. 81), Bonn 2005, 21.

7 Vgl. „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“, aaO., 14.